

Stellplatzablösesatzung der Stadt Witten vom 21.07.1989¹⁾

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) und des § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) in seiner Sitzung am 19.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 47 Abs. 5 BauO NW werden drei Gebietszonen festgesetzt.

§ 2

- (1) Zone I umfaßt das Gebiet der Innenstadt gemäß Plan 1 (grobe Umschreibung - Ardeystraße, Husemannstraße, Bergerstraße, Breite Straße, Wideystraße, Kesselstraße und Crengeldanzstraße).
- (2) Zone II umfaßt
 - a) im Stadtteil Herbede das Stadtteilzentrum gemäß Plan 2;
 - b) im Stadtteil Annen das Gebiet gemäß Plan 3 (grobe Umschreibung = westliche Grenze Knapmannstraße, südliche Grenze ehemalige Rheinische Bahn, östliche Grenze Im Rohr, nördliche Grenze Friedrich-Ebert-Straße, Auf dem Hollen, Annenstraße, sowie das Gebiet östlich der Hamburgstraße, beiderseits der Freiligrathstraße im Abschnitt von Hamburgstraße bis Stockumer Straße und teils einseitig, teils beidseitig der Stockumer Straße südlich von In den Höfen).
- (3) Zone III umfaßt das restliche Stadtgebiet.
- (4) Die einzelnen Gebietszonen sind in den als Bestandteile dieser Satzung beigefügten Gebietszonenplänen 1, 2 und 3 dargestellt. Als Grenzen gelten die Innenseiten der Umrandung.

§ 3

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz wird auf der Grundlage eines Satzes von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs

*) In der Fassung der Änderungssatzung vom 14.02.1991[^]und 12.06.2001

* Veröffentlicht am 29.07.1989

in der Gebietszone I	auf 6.150 EUR
in der Gebietszone II	auf 4.100 EUR
in der Gebietszone III	auf 2.850 EUR

festgelegt.

- (2) Bei der Errichtung von Wohnungen in den Gebietszonen I und II wird für die auf sie entfallenden Stellplätze ein Geldbetrag von je 2.850 EUR erhoben.
- (3) Der Geldbetrag wird festgesetzt bei
 1. Bauvorhaben, durch die zusätzlicher Wohnraum in nicht ausgebauten Dachgeschossen in beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits bestehenden Wohngebäuden geschaffen wird, auf 1.400 EUR.
 2. Wohnbauvorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß § 6 des II. Wohnungsbaugesetzes öffentlich gefördert werden, auf 2.000 EUR.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*